

Wir Joseph der Zweyte,
 von Gottes Gnaden erwählter römischer
 Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 König in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc.
 Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und
 zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in den bisher erlassenen Gesetzen und Anordnungen
 bestimmt worden ist, wie aus der Verlassenschaft eines ohne letzt-
 willige Anordnung verstorbenen Landmannes, dessen Bauerngut
 an Söhne oder Töchter übertragen werde, so haben Wir für nö-
 thig befunden, nun auch die Vorsehung zu treffen, an wen in dem
 Falle, daß der Erblasser keine Nachkommenschaft hat, und daher
 dessen Eltern und derselben Nachkommen in seine Erbschaft ein-
 treten, das darunter begriffene Bauerngut zu gelangen habe;
 und befehlen demnach:

§. I.

Wenn ein in dem Besitze eines Bauernguts befindlicher
 Unterthan, er mag großjährig oder minderjährig seyn, ohne letzt-
 willige Anordnung stirbt, und keine Kinder hinterläßt, wird das
 Bauerngut an seinen Vater, wenn solcher noch lebet, und wäre
 er schon verstorben, an dieses Vaters ältesten noch lebenden
 Sohn

Sohn, und wosern keiner vorhanden wäre, an die älteste Tochter übertragen.

Wäre weder Sohn noch Tochter mehr am Leben, wird das Bauerngut dem ältesten Enkel aus dem ältesten der Söhne, oder in deren Ermanglung, aus der Tochter, zugetheilet.

Hinterliesse aber der ohne Kinder und letztwillige Anordnung verstorbene Besitzer eines Bauerngutes weder einen Vater, noch eine Nachkommenschaft von demselben, doch aber eine Mutter, so erhält diese, als alleinige rechtmässige Erbin, auch den Besitz des Bauerngutes.

§. 2.

In allen diesen Fällen tritt der Erbe das Bauerngut mit allen den Begünstigungen an, welche für den Fall, daß solches an ein leibliches Kind übergeht, festgesetzt sind; doch immer auch unter der Bedingung, daß er den allenfalls vorhandenen gesetzmässigen Miterben, ihre Erbsantheile mit barem Gelde, fristenweise abtrage.

§. 3.

Wenn jedoch weder Vater, noch jemand von dessen Nachkommenschaft, ingleichen auch die Mutter nicht mehr am Leben wäre, und daher die ganze Erbschaft auf die Nachkommen von der Mutter Seite fiel, dann verleiht alles, was in den Gesetzen wegen Zuthellung des Bauerngutes an eine einzige Person, und zur besondern Begünstigung des Uebernehmers angeordnet ist, seine Wirkung und Anwendung.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
25ten Junius im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer
Regierung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erb-
ländischen, im neunten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{iæ} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Franz Karl Freyherr von Kresel.

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacræ Cæs^o.
Regiæ Majestatis proprium.

Joseph Freyherr von Alten Sumeran.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.